

## **202**

(2001)

### **Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend Vermögensausscheidung zwischen der Stadt Bern und BERNMOBIL: Vereinbarung / Kredite**

#### **1. Worum es geht**

In der Gemeindeabstimmung vom 28. September 1997 wurde das Anstaltsreglement der Städtischen Verkehrsbetriebe Bern (SVB) angenommen und die SVB damit als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt aus der Stadtverwaltung ausgegliedert. Die SVB, welche heute unter dem Namen BERNMOBIL auftreten, sind seit dem 1. Januar 1998 ein selbstständiges Unternehmen, welches zu 100% der Stadt Bern gehört.

Seit 1996 legt der Kanton aufgrund des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV) das Grundangebot an öV-Leistungen fest. Die Stadt Bern finanziert seither BERNMOBIL nicht mehr direkt, sondern leistet wie alle anderen Gemeinden auch einen Beitrag an den kantonalen Finanzpool, aus dem alle vom Kanton bestellten öV-Leistungen finanziert werden. Die Stadt Bern ist seit dem Inkrafttreten des GöV nicht mehr zuständig für die strategischen Fragen des öV-Angebots in der Stadt. Sie verfügt mit BERNMOBIL lediglich noch über eine Transportunternehmung, welche vom Kanton einen Leistungsauftrag erhält.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des SVB-Anstaltsreglements verfügt BERNMOBIL über ein eigenes Verwaltungs- und Finanzvermögen. Die Vermögensausscheidung zwischen der Stadt und BERNMOBIL konnte wegen der Komplexität der Materie nicht im Anstaltsreglement vorgenommen werden. Artikel 27 des Anstaltsreglements enthält deshalb eine Bestimmung, wonach die Vermögensausscheidung dem Stadtrat in einer gesonderten Vorlage zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Erarbeitung von Grundsätzen für die Vermögensausscheidung erwies sich als sehr schwierige und zeitraubende Aufgabe. In einer ersten Phase führten unterschiedliche Auffassungen von Stadt und BERNMOBIL zu längeren Diskussionen und machten umfangreiche Abklärungen notwendig. Der Gemeinderat verabschiedete am 18. August 1999 eine Vorlage zu Händen des Stadtrats, welche vorsah, dass den SVB sämtliche beweglichen Sachen zu Eigentum übertragen werden sollten. Für die Grundstücke war vorgesehen, dass die betriebsnotwendigen Grundstücke den SVB ebenfalls zu Eigentum übertragen werden sollten. Im Gegenzug sah die damalige Vorlage vor, dass die Grundstücke wieder unentgeltlich an die Stadt fallen sollten, sobald sie von den SVB nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt würden.

Die gemeinderätliche Vorlage vom 18. August 1999 wurde in der GPK sehr ausführlich diskutiert. Die Geschäftsprüfungskommission befasste sich in den Sitzungen vom 29. November 1999, 24. Januar 2000, 13. März 2000 und 3. April 2000 mit den verschiedenen Aspekten des Geschäfts. Dabei spielte vor allem die Thematik der Übertragung der Grundstücke an die SVB eine grosse Rolle. In der GPK wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Baurechtslösung anstelle der Übertragung der Grundstücke zu Eigentum an die SVB angestrebt werden sollte. Diese Frage erhielt zusätzlichen Auftrieb, als kurz vor der GPK-Sitzung vom 3. April 2000 bekannt wurde, dass die Stadt Biel ihre Grundstücke baurechtsweise an die Bieler Verkehrsbetriebe abtrete und dass der Kanton den von den Bieler Verkehrsbetrieben an die Stadt zu

entrichtenden Baurechtszins als betriebsnotwendigen Aufwand der Transportunternehmung anerkannt habe und die entsprechenden Kosten deshalb bei der Bemessung der Subvention zu berücksichtigen bereit sei. Diese neue Erkenntnis führte dazu, dass die Vorlage zur Überarbeitung im Sinne der Bieler Baurechtslösung in der GPK-Sitzung vom 3. April 2000 zurückgezogen wurde.

## **2. Verhandlungen mit dem Kanton**

Die baurechtsweise Abgabe der von BERNMOBIL benötigten Liegenschaften setzt voraus, dass der Baurechtszins vom Kanton als betriebsnotwendiger Aufwand von BERNMOBIL anerkannt wird. Damit war klar, dass die Verhandlungen in einer nächsten Phase nicht allein zwischen der Stadt und BERNMOBIL geführt werden konnten, sondern dass die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) beigezogen werden musste.

Obschon die BVE der Bieler Lösung zugestimmt hatte, erwiesen sich die Verhandlungen über eine Gleichbehandlung der Stadt Bern bzw. von BERNMOBIL in der Frage der Berücksichtigung von Baurechtszinsen bei der Leistungsabgeltung von BERNMOBIL durch den Kanton als schwierig. Der Kanton stellte sich zunächst auf den Standpunkt, dass die durch die Baurechtszinsen verursachten Mehrkosten von BERNMOBIL durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge kompensiert werden müssten. Im September 2000 gab der Kanton ein Rechtsgutachten u.a. zur Frage der Anerkennung der Baurechtszinsen als betriebsnotwendigen Aufwand von BERNMOBIL in Auftrag. Das von Frau Isabelle Häner (Zürich) erstellte Gutachten lag im Januar 2001 vor und wurde ergänzt durch eine ebenfalls durch die BVE bestellte Liegenschaftsschätzung von Herrn Architekt Brönnimann (Interlaken).

Das Rechtsgutachten Häner wurde der Stadt Bern im März 2001 zugestellt. Es bestätigte die von der Stadt vertretene Auffassung vollumfänglich, dass marktkonforme Baurechtszinsen für betriebsnotwendige Grundstücke vom Kanton bei der Bemessung der Abgeltung an BERNMOBIL berücksichtigt werden müssen. In den weiteren Verhandlungen war vor allem die Höhe der vom Gutachter Brönnimann ermittelten (hohen) Landwerte und die daraus abzuleitenden Baurechtszinsen umstritten. In mehreren Verhandlungsrunden konnte schliesslich eine Kompromisslösung gefunden werden, die vorsieht, dass die Stadt von BERNMOBIL für alle im Baurecht abgegebenen Grundstücke einen (indexierten) Baurechtszins von 1,15 Mio Franken pro Jahr verlangen darf. Diese Lösung erscheint aus Sicht des Gemeinderats vertretbar. In den Verhandlungen mit dem Kanton wurden ferner Rahmenbedingungen und Eckwerte für die Baurechtsverträge festgelegt, die für sämtliche Grundstücke abzuschliessen sind. Es sind dies vor allem folgende Punkte:

- Die von BERNMOBIL betrieblich benötigten Grundstücke verbleiben im Eigentum der Stadt.
- Die Anpassung der Baurechtszins-Globalsumme von 1,15 Mio Franken pro Jahr an die Teuerung erfolgt alle 5 Jahre (basierend auf dem Konsumentenpreisindex)
- Die Baurechtslösung tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.

Die mit dem Kanton im Juni 2001 ausgehandelte Globalsumme für die Baurechtszinsen machte den Weg frei für die Erarbeitung einer auf Baurechten basierenden Vereinbarung zwischen der Stadt und BERNMOBIL.

### **3. Vereinbarung zwischen der Stadt und BERNMOBIL**

Bei der beiliegenden Vereinbarung zwischen der Stadt und BERNMOBIL handelt es sich formell nicht um einen eigentlichen Vertrag mit zwei gleichberechtigten Parteien. Die Vermögensausscheidung zwischen der Stadt und BERNMOBIL ist vielmehr ein hoheitlicher Akt der Stadt, mit dem sie festlegt, welche Vermögensbestandteile sie ihrer Anstalt BERNMOBIL übertragen will. Der Stadtrat kann deshalb grundsätzlich einseitig Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die nun vorliegende Vereinbarung das Ergebnis eines langen Verhandlungsprozesses zwischen Kanton, Stadt und BERNMOBIL ist. Insbesondere würde jede Änderung, die bei BERNMOBIL zu Mehrkosten führt und damit mittelbar auch den Kanton als Subventionsgeber betrifft, wohl zur Folge haben, dass die getroffenen Vereinbarungen vom Kanton wieder hinterfragt würden, was das ganze Vertragswerk gefährden könnte. So gesehen muss festgestellt werden, dass der Stadtrat zwar bei einer rein rechtlichen Betrachtungsweise frei ist, die vorliegende Vereinbarung abzuändern. Faktisch sind die Möglichkeiten des Stadtrats zur Abänderung des Vereinbarungsentwurfs jedoch insbesondere dort stark eingeschränkt, wo finanzielle Interessen des Kantons tangiert sind.

Die Vereinbarung beinhaltet die für die Vermögensaufteilung zwischen der Stadt und BERNMOBIL massgebenden Zuweisungskriterien und regelt gestützt darauf die Vermögenszuweisung. Grundlage für die Vermögensausscheidung bildet die Bilanz von BERNMOBIL per 31. Dezember 2000. Die Vereinbarung über die Vermögensausscheidung soll auf den 1. Januar 2002 in Kraft treten. Im Einzelnen ergibt sich folgendes:

#### **a) Bewegliche Sachen (Ziffer 5 der Vereinbarung)**

Gemäss Ziffer 5 der Vereinbarung werden alle beweglichen Sachen BERNMOBIL zu Eigentum übertragen. Insbesondere fallen alle Fahrzeuge von BERNMOBIL sowie Büro- und Werkstatteinrichtungen, Ersatzteile usw. an BERNMOBIL. Die beweglichen Sachen wiesen per Ende 2000 einen Buchwert von Fr. 90 171 915.54 auf. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein beträchtlicher Teil der Fahrzeuge seit dem Inkrafttreten des GöV angeschafft und deshalb gemäss Kostenteiler des GöV, d. h. nur noch teilweise durch die Stadt, finanziert wurde.

#### **b) Betrieblich genutzte Immobilien (Ziffer 6 der Vereinbarung)**

Gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung werden sämtliche Grundstücke, die von BERNMOBIL ausschliesslich oder weitgehend genutzt werden, durch Begründung von Baurechten an BERNMOBIL übertragen. Es handelt sich hier beispielsweise um die Depots Eigerplatz und Burgernziel sowie die verschiedenen Busgaragen und die Verwaltungsgebäude am Eigerplatz. Diese Grundstücke verbleiben im Eigentum der Stadt, werden aber für die Zeitdauer von mindestens 60 Jahren baurechtsweise an BERNMOBIL abgegeben. Für jedes einzelne Grundstück muss ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden. BERNMOBIL bezahlt der Stadt einen (indexierten) Baurechtszins von insgesamt 1,15 Mio pro Jahr. Die Vereinbarung sieht vor, dass BERNMOBIL für die Hochbauten keine Entschädigung zu entrichten hat, sondern nur für die Überlassung der Grundstücke. Diese verbleiben zu Buchwerten im Eigentum der Stadt (vgl. hierzu auch die nachfolgende Ziffer 4).

Der Unterhalt und die Erneuerung der Bauten auf den Baurechtsgrundstücken ist Sache von BERNMOBIL. Umgekehrt stehen BERNMOBIL die Erträge aus diesen Liegenschaften (z.B. Mieterträge von Kiosken und Reklameeinrichtungen) zu. Hinsichtlich der Sanierung allfälliger Altlasten wurde eine je hälftige Kostentragung vereinbart.

**c) Nicht betrieblich genutzte Immobilien (Ziffer 7 der Vereinbarung)**

Grundstücke, die nicht betrieblich genutzt werden, verbleiben im Eigentum der Stadt. Es handelt sich beispielsweise um Wohnliegenschaften an der Staufferstrasse und der Tschannerstrasse. Im weitern verbleiben Parzellen bei der Stadt, die für nicht realisierte SVB-Projekte erworben wurden.

**d) Gemeinsam genutzte Immobilien (Ziffer 8 der Vereinbarung)**

Immobilien, welche die Stadt und BERNMOBIL gemeinsam nutzen, werden nach Massgabe der am 1. Januar 1998 belegten Flächen geteilt, wobei Stockwerkeigentum errichtet wird. Von dieser Regelung erfasst wird beispielsweise die Turnhalle am Philosophenweg und das Verwaltungsgebäude Zieglerstrasse 62, in dem neben Diensten von BERNMOBIL auch das Hochbauamt untergebracht ist. BERNMOBIL entrichtet für die von ihr genutzten Flächen an die Stadt einen Baurechtszins.

**e) Betriebseinrichtungen auf öffentlichem Grund (Ziffer 9 der Vereinbarung)**

Schienen, Fahrleitungen und andere feste Betriebseinrichtungen auf öffentlichen Strassen und Flächen werden BERNMOBIL zu Eigentum übertragen. Damit geht auch der gesamte Unterhalt und die Erneuerung dieser Anlagen auf BERNMOBIL über.

**f) Wartehallen (Ziffer 10 der Vereinbarung)**

Die Wartehallen an den Bus-, Trolleybus- und Tramlinien verbleiben im Eigentum der Stadt. Ausgenommen sind die Wartehallen an Tramendstationen, die ins Eigentum von BERNMOBIL übergehen. Diese Regelung erweist sich wegen der umfangreichen Infrastrukturanlagen von BERNMOBIL an Tramendstationen als sachgerecht.

**g) Verkauf von RBS-Aktien an BERNMOBIL (Ziffer 11 der Vereinbarung)**

Die Stadt überträgt ihre RBS-Aktien zum Nennwert von Fr. 3 310 100.00 an ihre Anstalt BERNMOBIL, die mit dem Regionalverkehr Bern – Solothurn vermehrt zusammenarbeitet. Der Anteil von BERNMOBIL am RBS-Aktienkapital beträgt damit 14,78 %.

**4. Wirtschaftliche Aspekte und Abgeltungen**

Grundlage der Vermögensausscheidung bildet die Bilanz von BERNMOBIL per 31. Dezember 2000 (zuletzt abgeschlossenes Geschäftsjahr). Ausgegangen wird von den aktuellen Buchwerten, so dass keine Vertragspartei Abschreibungen vornehmen muss. Mit Ausnahme der von BERNMOBIL vereinnahmten Ertragsüberschüsse aus der Bewirtschaftung der Wartehallen, welche die Stadt 1998 übernommen hat, wird auf eine gegenseitige Aufrechnung von Mieten, Zinsen usw. für die Zeit von 1998 – 2001 verzichtet. Eine Schätzung hat ergeben, dass die gegenseitigen Forderungen annähernd gleich hoch sein dürften. Von BERNMOBIL per 1. Januar 2002 somit noch zu bezahlen sind die in den Rechnungen 1998 – 2000 gegenseitig verbuchten Wartehallertragsüberschüsse von 1,4 Mio Franken. Für das Jahr 2001 geht der Nettoüberschuss aus der Bewirtschaftung der Wartehallen ebenfalls an die Stadt (vgl. den Voranschlag 2001, Konto 622.4110.00).

Der Stadtrat ist gemäss dem von der Gemeinde angenommenen Anstaltsreglement SVB die zuständige Behörde zur Vornahme der Vermögensausscheidung. Dies gilt auch dann, wenn die damit verbundenen Aufwendungen die stadträtliche Kompetenz gemäss Artikel 51 GO überschreiten.

Es ergeben sich somit folgende gegenseitige Entschädigungen aus der Vermögensausscheidung:

Stadt	BERNMOBIL	Fr.
bezahlt für Grundstücke, Wartehallen, Turnhalle Philosophenweg 22 und Anteil Zieglerstrasse 62	überträgt diese Liegenschaften und erhält dafür	7 561 000
erhält für alle den SVB zur Verfügung gestellten Grundstücke einen jährlichen Baurechtszins von 1,15 Mio Fr., trägt zusätzliche Abschreibungen von ca. 0,2 Mio und Zinsen von ca. 0,1 Mio Fr. p.a. und spart Mieten von ca. 0,4 Mio Fr. p.a.	bezahlt einen Baurechtszins von 1,15 Mio Fr. p.a. und spart Abschreibungen von ca. 0,2 Mio Fr. und Zinsen von ca. 0,34 Mio Fr. p.a., verliert Mieterträge von ca. 0,4 Mio Fr. p.a.	
verkauft ihre RBS-Aktien zum Nennwert	kauft von der Stadt RBS-Aktien zum Nennwert	3 310 100
reduziert zinsloses Gemeindegeld und spart deshalb Zinsen von ca. Fr. 60 000 pro Jahr <sup>1</sup>	reduziert zinsloses Gemeindegeld um (ohne Kostenfolge)	1 300 000
erhält Guthaben aus Wartehallenabrechnungen 1998-2000	bezahlt die zurückbehaltenen Stadtguthaben aus den Wartehallenabrechnungen 1998-2000	1 400'000
bezahlt per <b>Saldo</b>	erhält per <b>Saldo</b>	1 550 900

Die Kosten für die Verlegung der BERNMOBIL zufallenden Tramwendeschleife am Guisanplatz werden gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 059 vom 4. Februar 1999 nach Vorliegen der Kreditabrechnung ausserhalb der Vereinbarung über die Vermögensausscheidung von BERNMOBIL bezahlt.

<sup>1</sup> Der Kanton verlangt, dass die Stadt ein Eigenkapital von 30% des betriebsnotwendigen Kapitals von BERNMOBIL zinslos zur Verfügung stellt. Weil sich das betriebsnotwendige Kapital infolge der Vermögensausscheidung um 4,25 Mio. vermindert, muss die Stadt um 1,3 Mio. weniger Kapital zur Verfügung stellen.

## **5. Annuitätenzahlungen an die Personalvorsorgekasse (Ziffer 16 der Vereinbarung)**

In der Endphase der Verhandlungen mit dem Kanton über die Baurechtszinsen machte BERNMOBIL geltend, dass sie nicht verpflichtet sei, Zahlungen zur Tilgung der Pensionskassen-Annuitäten zu leisten. Bei diesen Annuitäten handelt es sich um jährliche ratenweise Abzahlungen einer Schuld bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern. Die Forderung der Personalvorsorgekasse entstand in den 80er Jahren aus der von der Stadt übernommenen Verpflichtung, die aufgelaufene Teuerung in die laufenden Renten der Pensionierten und in die Rentenanwartschaften des noch tätigen Personals der Stadt Bern einzubauen. Weil die Mitarbeitenden von BERNMOBIL bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern versichert sind, geht der Gemeinderat davon aus, dass BERNMOBIL auch weiterhin den bisherigen Anteil von ca. Fr. 750'000.00 pro Jahr an die Tilgung dieser Schuld zu zahlen verpflichtet ist. Der noch nicht getilgte Anteil von BERNMOBIL an den Annuitäten beläuft sich nach Berechnungen der Personalvorsorgekasse zur Zeit auf ca. 11,2 Mio Franken.

Seitens von BERNMOBIL wird heute geltend gemacht, dass die in Frage stehende Schuld gegenüber der Personalvorsorgekasse vor der Verselbständigung der SVB entstanden sei und BERNMOBIL deshalb nicht verpflichtet sei, die Annuitäten zu leisten. Der Kanton hat sich – vor allem aus finanziellen Ueberlegungen – dieser Haltung angeschlossen. An sich könnte die Stadt im Rahmen der Vermögensausscheidung die Verpflichtung von BERNMOBIL zur Zahlung der Annuitäten in der Vermögensausscheidungsvereinbarung festlegen. Wegen der Opposition des Kantons gegen diese Lösung müsste aber damit gerechnet werden, dass der entsprechende Aufwand von BERNMOBIL vom Kanton nicht als abgeltungsberechtigt anerkannt wird. Es wurde deshalb mit der BVE vereinbart, die Frage der Zahlungsverpflichtung von BERNMOBIL rechtlich klären zu lassen und eine BVG-konforme Lösung bis Ende 2002 anzustreben. Die Regelung dieser Frage beansprucht Zeit und kann deshalb nicht im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung erfolgen. Jede Verzögerung beim Abschluss der Vermögensausscheidungsvereinbarung hätte zur Folge, dass auch die Baurechtszinsen zugunsten der Stadt nicht anfallen. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als richtig, die Frage der Annuitäten aus der Vermögensausscheidung auszuklammern und separat zu regeln. Formell wird dies voraussichtlich in einer Ergänzung der bestehenden Anschlussvereinbarung zwischen der Stadt und BERNMOBIL über die Durchführung der beruflichen Vorsorge erfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich für die Stadt Bern (oder aber für BERNMOBIL) im schlechtesten Fall zusätzliche Kosten von ca. 11,2 Mio Franken ergeben werden.

## **6. Stellungnahmen der BVE und des Verwaltungsrats von BERNMOBIL**

Die BVE hat mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 an die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik bestätigt, dass sie mit den ausgehandelten Eckwerten für die Vermögensausscheidung einverstanden sei und hat insbesondere dem ausgehandelten Baurechtszins nochmals formell zugestimmt. Die BVE hat jedoch zugleich auch darauf hingewiesen, dass für sie das "Preis- / Leistungsverhältnis des Gesamtangebots" massgebend sei. Im weitern äusserte die BVE die Erwartung, dass die Stadt zusammen mit BERNMOBIL die Frage der Pensionskassenbeiträge unverzüglich angehe und "bis spätestens Ende 2002 eine BVG-konforme Lösung" erarbeite. In einer Stellungnahme zum Entwurf für den Vortrag an den Stadtrat vom 10. Oktober 2001 machte die Generalsekretärin der BVE zudem geltend, dass bei erhöhten Produktionskosten von BERNMOBIL diese allenfalls die "Leistungsanforderungen mindestens kurzfristig nicht mehr erfülle", was bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an BERNMOBIL zu Problemen führen könne.

Der Verwaltungsrat von BERNMOBIL hat dem Gemeinderat mit Brief vom 3. Oktober 2001 mitgeteilt, er sei mit der vorliegenden Lösung grundsätzlich einverstanden. Der Verwaltungsrat gibt jedoch zu bedenken, dass die erarbeitete Vereinbarung "unter einer rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung" für BERNMOBIL nicht optimal sei, verliere BERNMOBIL doch "den grössten Teil ihrer stillen Reserven und damit eine wichtige Voraussetzung für das Bestehen im freien Wettbewerb". Es handle sich bei der Vereinbarung jedoch um eine politische Kompromisslösung zwischen der Stadt und dem Kanton Bern als hauptsächlichem Träger der finanziellen Konsequenzen. Eine Mehrheit des Verwaltungsrats kritisiert (wie auch der Kanton) den Übernahmepreis für das RBS-Aktienpaket. Diese Mehrheit des Verwaltungsrats hält ferner bezüglich der obgenannten Annuitätenzahlungen fest, BERNMOBIL sei mangels Rechtsgrundlage nicht bereit, die bestehende Deckungslücke in der Pensionskasse zu finanzieren.

Der Gemeinderat erachtet die vorliegende Vereinbarung insgesamt als vertretbare Lösung, welche die Interessen des Kantons, der Stadt und von BERNMOBIL berücksichtigt. Wegen des notwendigen Einbezugs des Kantons konnte die Vermögensausscheidung nicht allein durch die Stadt und BERNMOBIL vorgenommen werden, sondern musste in Zusammenarbeit mit der BVE erfolgen. Die Stadt ist nach Auffassung der Gemeinderats angesichts ihrer schlechten Finanzlage nicht in der Lage, den SVB stille Reserven in Form von Grundstücken zu überlassen. Bezüglich der Pensionskassenfrage kann auf die Ausführungen in Ziffer 5 verwiesen werden. Mit der vorliegenden Vereinbarung kann die Ausgliederung der SVB aus der Stadtverwaltung bis auf die noch offene Pensionskassenfrage abgeschlossen werden. Dank der ausgehandelten Lösung für die Baurechtszinsen kann die Stadt für die BERNMOBIL zur Verfügung gestellten Grundstücke einen Ertrag erzielen. Die entsprechenden Einnahmen sind im Voranschlag 2002 und im 9. Haushaltverbesserungsmassnahmen-Paket bereits berücksichtigt.

### Antrag

1. Der Stadtrat genehmigt die Vereinbarung zwischen der Stadt Bern und BERNMOBIL.
2. Er bewilligt folgende Kredite zu Lasten der Investitionsrechnung
 

- Konto 560.503.xxx.x für den Anteil Zieglerstrasse 62	Fr. 402 900.00
- Konto 415.503.xxx.x für die Turnhalle Philosophenweg 22	Fr. 971 450.00
- Konto 560.503.xxx.x für div. Wartehallen	Fr. 474 550.00
- Sammelkonto 896.503.xxx.x für die div. Baurechtsgrundstücke	Fr. 5 712 100.00
Total	Fr. 7 561 000.00
3. Er stimmt dem Verkauf der Aktien Regionalverkehr Bern – Solothurn zum Nennwert von Fr. 3 310 100.00 zu. Der Erlös wird der Laufenden Rechnung 2002, Konto 610.4240.00 gutgeschrieben.
4. Er nimmt Kenntnis von der Reduktion des unverzinslichen Gemeindepitals BERNMOBIL um Fr. 1 300 000.00.
5. Er beauftragt den Gemeinderat mit dem Vollzug der Vereinbarung, der Errichtung der Baurechte und der buchhalterischen Abwicklung.

6. Er nimmt Kenntnis davon, dass zwischen Stadt und BERNMOBIL noch eine Lösung betreffend Zahlungen zur Tilgung der Pensionskassen-Annuitäten des Personals von BERNMOBIL zu erarbeiten ist und beauftragt dem Gemeinderat, ihm die entsprechende Ergänzung der vorliegenden Vereinbarung zu gegebener Zeit vorzulegen.

Bern, 17. Oktober 2001

Der Gemeinderat

*Beilage:*

Vereinbarungsentwurf